

Wird dem Gesundheitsamt eine Krankheit gemeldet, die der Meldepflicht unterliegt, nimmt ein Mitarbeiter des Gesundheitsamtes mit der erkrankten Person Kontakt auf. Das Gesundheitsamt versucht Ursache, Ansteckungsquelle und Beschwerdebild der Erkrankung zu ermitteln. Wenn nötig, können darüber hinaus zur Verhinderung einer Weiterverbreitung Schutzmaßnahmen empfohlen oder angeordnet werden. Schutzmaßnahmen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn Personen betroffen sind, die im Lebensmittelbereich arbeiten oder bei Erkrankungen, die durch sog. Tröpfcheninfektion übertragbar werden (z. B. Tuberkulose, Meningokokken-Meningitis).

### **Sexuell übertragbare Krankheiten**

Die Verpflichtung für Prostituierte zu regelmäßigen Kontrolluntersuchungen ist zum 01.01.2001 weggefallen. Seither bietet das Gesundheitsamt diese Untersuchungen auf freiwilliger Basis an.

- Testung auf Geschlechtskrankheiten, HIV
- Termin nach Vereinbarung
- Kostenlos und auf Wunsch anonym

Tel. 0871/408-5000

### **AIDS**

Jährlich infizieren sich in Deutschland über 2000 Menschen an der Immunschwächekrankheit AIDS. Wenn Sie Fragen zu AIDS haben, bieten wir Ihnen telefonische und persönliche Beratungen an.

- Wie kann man sich anstecken?
- Wie kann man sich schützen?
- Ist ein HIV-Antikörpertest sinnvoll?
- Was kann man tun, wenn man infiziert ist?

Außerdem können Sie bei uns kostenlos und anonym Ihr Blut auf eine HIV-Infektion untersuchen lassen (AIDS-Test). Dabei ist zu beachten, dass zwischen der möglichen Infektion und der Blutentnahme ein Zeitabstand von etwa drei Monaten einzuhalten ist.

Bitte beachten Sie, dass das Testergebnis nicht telefonisch, sondern nur persönlich mitgeteilt wird.

- Beratung und Test:  
Montag, Dienstag, und Mittwoch 11.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 bis 16.30 Uhr und nach Vereinbarung

Tel. 0871/408-5000

### **Belehrung von Personal im Lebensmittelbereich**

Im Bereich der Lebensmittelhygiene führt das Gesundheitsamt Belehrungen nach den §§ 42,43 Infektionsschutzgesetz durch. Diese Belehrung ersetzt das bisherige "Gesundheitszeugnis". Es beruhte auf dem Bundesseuchengesetz, das nach dem 01.01.2001 durch das IfSG abgelöst worden ist. Nach dem IfSG brauchen Personen, die im Lebensmittelbereich gewerblich mit Lebensmitteln direkt in Berührung kommen eine sog. Belehrungsbescheinigung.

**Belehrungstermine am Gesundheitsamt** sind jeweils Donnerstag, um 8.00 und um 14.00 Uhr (telefonische Anmeldung unbedingt erforderlich). Der Preis für die Bescheinigung beträgt 14,-- €.

Die **Belehrungen können aber auch niedergelassene Ärzte**, die durch das Gesundheitsamt beauftragt wurden, durchführen. Informationen hierüber sind am Gesundheitsamt erhältlich.

### **Infektionsschutz: Gesundheitsbelehrung wird vereinfacht**

#### **Hygieneanforderungen für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten bleiben aber bestehen**

*Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten werden die Gesundheitsbelehrungen zum Infektionsschutz einfacher, die Anforderungen an die Hygiene bleiben gleich. Darauf hat Bayerns Gesundheits- und Verbraucherminister Werner Schnappauf hingewiesen. "Im Zeichen der Verwaltungs-Vereinfachung und Entbürokratisierung wird die Belehrung durch ein übersichtliches Merkblatt ersetzt. Die Vereine und Veranstalter tun gut daran, mit Hilfe des Merkblattes ihre Mitwirkenden über die infektiions- und lebensmittel-hygienischen Grundregeln zu informieren. Denn sie sind und bleiben verantwortlich, dass die Hygieneanforderungen eingehalten werden", betonte der Minister.*

*Die Kosten für die bisher mündlich durchgeführten Belehrungen entfallen. Die entsprechende Änderung der einschlägigen Bekanntmachung über die nach dem Infektionsschutzgesetz vorgeschriebenen Gesundheitsbelehrungen ist jetzt veröffentlicht. Weitere Informationen gibt es unter [www.lebensmittelsicherheit.bayern.de](http://www.lebensmittelsicherheit.bayern.de).*

### **Änderung zum Vollzug der §§ 42, 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 2. Februar 2005, Az.: 33/8360-161/103/04**

Die Bekanntmachung zum Vollzug der §§ 42, 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 10. Juni 2002 (AllMBl S. 543) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2 Abs. 1 mit 3 erhält folgende Fassung: "Der Personenkreis der Belehrungspflichtigen ergibt sich aus § 42 Abs. 1 IfSG (vgl. Nr. 1 der Bekanntmachung), wobei § 43 Abs. 1 IfSG zusätzlich die "Gewerbsmäßigkeit" der Tätigkeit voraussetzt.

Übereinstimmend mit der Vollzugspraxis der übrigen Länder ist davon auszugehen, dass ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen nicht "gewerbsmäßig" im Sinn der Vorschrift tätig sind. Sie unterliegen deshalb nicht der gesetzlichen infektionshygienischen Belehrungspflicht. Dem Infektionsschutz der Bevölkerung wird bei solchen Veranstaltungen dadurch Rechnung getragen, dass der Personenkreis - und zwar unabhängig davon, ob er vor Ort tätig ist oder im häuslichen Bereich Lebensmittel zubereitet und zur Verfügung stellt - durch ein Merkblatt über die wesentlichen infektions- und lebensmittel-hygienischen Grundregeln unterrichtet wird. Dabei wird besonders auf die zivilrechtliche Haftung und die strafrechtliche Verantwortung eines Jeden hingewiesen, der Lebensmittel in Verkehr bringt. Das Merkblatt ist den Veranstaltern im Rahmen einer Gestattung nach Art. 12 GastG bzw. der Anzeigepflicht nach Art. 19 LStVG auszuhändigen. Es wird auch von den Gesundheitsämtern ausgegeben (siehe Leitfaden für ehrenamtliche Helfer).

Darüber hinaus führen die Landratsämter/ Gesundheitsämter und die städtischen Gesundheitsämter bei Bedarf für ehrenamtliche Vereinshelferinnen und -helfer im Rahmen der gesundheitlichen Aufklärung kostenlos Informationsveranstaltungen durch, bei denen die Belange der Infektions- und Lebensmittelhygiene vermittelt werden." 2. In Nr. 2.4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "(und dabei insbesondere auch die Vereine, die öffentliche Veranstaltungen durchführen) - gegebenenfalls im Rahmen der unter Nr. 2.2 Abs. 3 der Bekanntmachung genannten Veranstaltungen -" gestrichen.

Lazik, Ministerialdirektor

### **Reisemedizinische Beratung- allgemeine Impfberatung**

Gerne beantworten wir telefonisch oder persönlich Ihre Fragen zu Impfungen für Auslandsreisen.